



Thüringer Bauernverband | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
12.04.2024 13:24

10214/2024

Erfurt, 12.04.2024

**Gemeinsame Stellungnahme  
des Thüringer Bauernverbandes e. V. und der Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen  
e. V. zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-  
Beseitigungsgesetzes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurden dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) und der Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen e. V. (IGS) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 7/9421 – Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken und wie folgt ausführen:

Der TBV und die IGS begrüßen die Überarbeitung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes hinsichtlich der Wiedereinführung der Drittelbeteiligung des Landes Thüringen an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung von Falltieren im Sinne von Vieh. Dieses Vorgehen ist, neben der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von rund 3 Mio. Euro in den Landeshaushalt, der zweite wichtige Schritt, um den Tierhaltern in Thüringen eine finanzielle Entlastung bei den Entsorgungskosten zu bieten. Insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen im Sektor würde das Land Thüringen durch die Drittelbeteiligung einen entscheidenden Beitrag zum Fortbestand der Tierhaltung und damit zur regionalen Erzeugung leisten.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird unseren Tierhalterinnen und -haltern zumindest temporär eine Entlastung entgegengebracht. Dennoch gibt es aus unserer Sicht einige Punkte, die einer näheren Kommentierung bedürfen.

Zu Artikel 1 Ziffer 3

Aufgrund der dargelegten Dynamik der Entwicklung der Tierkörperbeseitigungskosten ab 1. Januar 2023 im Vergleich zum vorherigen Bemessungszeitraum bitten wir, von der Implementierung einer Verordnungsermächtigung gemäß § 4a abzusehen. Eine Entscheidung, wonach der von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper von Vieh zu tragende Gebührenanteil wieder von einem Drittel auf bis zu zwei Drittel angehoben werden kann, sollte aufgrund der Tragweite, wenn überhaupt vom Thüringer Landtag als Gesetzgeber getroffen werden. Die Notwendigkeit einer Anhebung des durch die Tierhalter zu tragenden Gebührenanteils bzw. Absenkung des Gebührenanteil des Landes gemäß

§ 4 Abs. 2 Satz 5 und 6, darf nicht lediglich im Ermessen der Verwaltung liegen, sondern muss gegenüber den Abgeordneten plausibel begründet und von diesen im parlamentarischen Prozess abgewogen werden. Damit wird den Landwirten Rechtssicherheit, Planbarkeit und Vertrauen gewährleistet. Denn während bei der Gebührenkalkulation durch die Beseitigungspflichtigen nach § 4 ThürTierNebAG gilt, dass ein Teil der Überdeckungen auch noch im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann (vgl. § 12 Abs. 6 ThürKAG), haben Tierhaltende keine gesetzlich begründeten Möglichkeiten, Kostenunterdeckungen an Dritte weiterzugeben.

**Wir bitten darum, Ziffer 3 zu Artikel 1 komplett zu streichen, d.h. § 4a nicht einzufügen. In diesem Zusammenhang ist dann auch Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) entsprechend anzupassen.**

#### Zu Art. 2 Absatz 2:

Von einer Befristung des vorliegenden Änderungsentwurfes sollte dringend abgesehen werden, da auch im Gesetzentwurf die Notwendigkeit zur Mitfinanzierung der Tierkörperbeseitigung durch den Freistaat als Teil der staatlichen Gefahrenabwehr bis auf Weiteres gesehen wird.

Unsere Tierhalterinnen und -halter sind zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit darauf angewiesen, über den aktuellen Bemessungszeitraum hinaus eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes zu erhalten. Die seit 2023 geltenden Gebühren des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen spiegeln nicht nur die den Kalkulationen zugrundeliegenden erhöhten Energie- und Gaspreise von Herbst 2022 wider, sondern im Wesentlichen auch die Unterdeckungen aus den Vorjahren, welche nun im aktuellen aber auch im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen. Insofern ist damit zu rechnen, dass die Beseitigungskosten auch weiterhin auf einem erhöhten Niveau bleiben werden und damit eine hohe finanzielle Belastung für die tierhaltenden Betriebe bedeuten.

Aus diesem Grund wäre eine offene Darstellung der zugrunde liegenden Kostenrechnung der SecAnim GmbH, als das vom Zweckverband i. S. d. ThürTierNebG beliehene Entsorgungsunternehmen, eine notwendige und vertrauensbildende Maßnahme für alle unmittelbar Betroffenen. Nach alternativen Beseitigungsunternehmen sollte weitergesucht werden.

Darüber hinaus sind die erhöhten Tierkörperbeseitigungskosten zurzeit nicht die einzigen Mehrkosten, die im Betrieb anfallen und sich negativ auf die finanzielle Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit der tierhaltenden Betriebe in Thüringen auswirken. Im Zusammenspiel mit den weiterhin hohen Kosten für Strom, Maschinen und Futtermittel<sup>1</sup> rückt für die Betriebe die Frage nach der Rentabilität der Tierhaltung im Ganzen immer näher. Mit der Beteiligung des Freistaates an den Tierkörperbeseitigungskosten werden tierhaltende Betriebe, wie in anderen Bundesländern, finanziell entlastet und die staatliche Gefahrenabwehr mitfinanziert.

Für die Zukunft muss den Tierhaltenden eine dauerhafte, unbefristete Lösung angeboten werden.

Aus diesem Grund erachten wir die Wiedereinführung der Drittelbeteiligung des Freistaates Thüringen als wichtiges Signal, um den Erhalt der tierhaltenden Betriebe zu fördern und deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben aus anderen Regionen und Ländern, in denen die Entsorgungskosten niedriger sind, zu bewahren.

**Wir bitten darum, Absatz 2 des Artikels 2 entweder komplett zu streichen oder ihn insofern abzuändern, dass keine Frist festgesetzt wird und das Gesetz somit über die nächsten Jahre seine Gültigkeit behält.**

Dies bringt den Landwirten Planbarkeit und Vertrauen entgegen.

---

<sup>1</sup> DBV-Situationsbericht 2023/2024 (<https://www.situationsbericht.de/6/63-betriebsmittel-futtermittel>)

Im Folgenden möchten wir auf die von Ihnen aufgeführten Fragen näher eingehen:

Zu Frage 1:

Illegale Beseitigungen von Tierkörpern stellen eine ernstzunehmende Gefahr für die Bemühungen zur Eindämmung von Tierseuchen dar, da diese oft ohne angemessene hygienische Maßnahmen erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine unsachgemäße Form der Entsorgung, bei der meist abgelegene Orte (z. B. Waldgebiete fernab von Wohngebieten) zum Abladen oder Vergraben gewählt werden. Solche Orte werden in der Regel weniger überwacht, sodass die begangene Tat meist erst einige Zeit später entdeckt wird. Während dieser Zeit haben vor allem Wildtiere die Möglichkeit, Kontakt zu den toten Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen aufzunehmen und sich ggf. zu infizieren. Auf diese Weise wird eine dynamische Ausbreitung von Krankheitserregern und Tierseuchen bis über weite Strecken (Wildschweine – ASP; Wildvögel – HPAIV) begünstigt.

Zu Frage 2:

Eine gewisse Gefahr der illegalen Entsorgung von Falltieren besteht immer. Mithilfe einer finanziellen Beteiligung des Freistaates Thüringen an den Tierkörperbeseitigungskosten wird diese Gefahr jedoch eingedämmt. Auf diese Weise kann der Freistaat einer solchen Entwicklung und Handlung gegensteuern.

Wichtig dabei ist, dass diese Form der Unterstützung langfristig in den Haushalt und in die Gesetzgebung eingeplant wird (siehe Anmerkungen zu Artikel 2 Absatz 2). Das schafft Planungssicherheit und fördert eine bezahlbare aber vor allem ordnungsgemäße Entsorgung von toten Tierkörpern.

In Thüringen besteht die Situation, dass die Gebühren seit Januar 2023 um z. T. mehr als 200 Prozent gestiegen sind und bis Ende 2025 auf diesem hohen Niveau bleiben werden. Für die Zeit danach ist ebenfalls mit überdurchschnittlich hohen Gebühren zu rechnen, weil die aufgelaufenen Unterdeckungen bis 2022 weiterhin verrechnet werden müssen. Die Betriebe sind dadurch über einen längeren Zeitraum mit erhöhten Tierkörperbeseitigungskosten konfrontiert, die sie an anderer Stelle einsparen müssen. Auf kurze oder lange Sicht schränken diese Kosten die Rentabilität des Betriebes ein und binden finanzielle Ressourcen, die z. B. für Investitionen in Maschinen und Technik sowie für Wachstumsmöglichkeiten und Wettbewerb benötigt werden. Im Vergleich zu Betrieben in anderen Bundesländern und EU-Ländern entstehen den Thüringer Betrieben durch die Mehrkosten für die Tierkörperbeseitigung Wettbewerbsnachteile.

Zu Frage 3:

Nein, sowohl die derzeit erhobenen Gebühren für die Tierkörperbeseitigung von Falltieren im Sinne von Vieh als auch die Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Schlachtabfällen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur aktuellen Wirtschaftslage.

Uns ist bewusst, dass für die Kalkulation der Gebühren bzw. Entgelte die infolge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges stark angestiegenen Energiepreise bis Herbst 2022 mitberücksichtigt wurden. Zu dieser Zeit hatten die Energiepreise ein Rekordniveau erreicht. Inzwischen hat sich die Lage wieder etwas entspannt, und die Energiekosten sind nun niedriger als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der SecAnim GmbH. Dennoch bleiben die tierhaltenden Betriebe auf den exorbitanten Kosten für die Tierkörperbeseitigung noch bis Ende 2025 sitzen sowie aufgrund des weiter erforderlichen Ausgleiches der aufgelaufenen Unterdeckungen auch in den darauffolgenden Jahren. Diese Tatsache ist gegenüber unseren Landwirtinnen und Landwirten nicht vertretbar.

Im bundesweiten Vergleich hatte Thüringen mit rund 200 Prozent den stärksten Kostenanstieg zu verzeichnen. Zwar haben mittlerweile (zum 1. Januar 2024) auch andere Bundesländer, wie Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ihre Entsorgungskosten angehoben, aber im Vergleich um deutlich geringere Werte. In Brandenburg sind die Kosten vereinzelt um rund 50 bis maximal 100 Prozent gestiegen, während sich die Kostenanstiege in Mecklenburg-Vorpommern im Schnitt auf 30 bis 40 Prozent gegenüber den Vorjahren belaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin des  
Thüringer Bauernverbandes e. V.

Vorsitzender der Interessengemeinschaft der  
Schweinehalter in Thüringen e. V.